

## **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön über eine Veränderungssperre für den Gemeindeteil Neustädtles**

*Die Gemeinde Nordheim v.d.Rhön erlässt aufgrund §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung:*

### § 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön am 22.10.2007 beschlossene und am 02.11.2009 außer Kraft tretende Veränderungssperre für den nord-östlichen Gemarkungsbereich im Ortsteil Neustädtles wird um ein Jahr verlängert.

### § 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 03.11.2009 in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.

Fladungen, 02.11.2009  
Gemeinde Nordheim v.d.Rhön



Fischer  
1. Bürgermeister



*Auf die Entschädigungsansprüche des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 Abs. 2 BauGB) wird hingewiesen.*

Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld am 26.10.2009 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 05.11.2009